

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sven Meyer (SPD) und Bettina König (SPD)

vom 11. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Mai 2023)

zum Thema:

Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, insbesondere MTL

und **Antwort** vom 26. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Mai 2023)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Sven Meyer (SPD)

Frau Abgeordnete Bettina König (SPD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15559

vom 11.05.2023

über

Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, insbesondere MTL

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Mitarbeitende sind im LAGeSo für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse zuständig?
Wie verteilen sich diese auf die verschiedenen Berufe/Branchen?

Zu 1.:

Insgesamt stehen im LAGeSo für die Bearbeitung von Anträgen (in 2022: über 2500, in 2023 voraussichtlich ca. 3.500) für 28 Gesundheitsberufe aus über 100 Ausbildungsstaaten 16 Stellen zur Verfügung, von denen neun für die akademischen Gesundheitsberufe und sieben für die nichtakademischen Gesundheitsberufe zuständig sind. Eine weitere berufs- beziehungsweise ausbildungsspezifische Differenzierung in der Zuständigkeit erfolgt nicht.

2. Welche zu erfüllenden Vorgaben existieren in Berlin in Bezug auf die Anerkennung des Berufsabschlusses Medizinische/r Technologie/Technologin für Laboratoriumsanalytik (MTL, früher medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent:in, MTLA) und inwieweit unterscheiden sich diese von den Vorgaben anderer Bundesländer?

Zu 2.:

Die zu erfüllenden Vorgaben für die Anerkennung des Berufsabschlusses richten sich länderübergreifend nach den gleichen bundesrechtlichen Regelungen, dem MTAG (Gesetz über technische Assistenten in der Medizin v. 2.8.1993) beziehungsweise dem MTBG (Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie), das am 01.01.2023 in Kraft getreten ist. Es ist nicht bekannt, dass diese Vorgaben sich in den verschiedenen Bundesländern unterscheiden oder unterschiedlich umgesetzt werden.

3. Wie lange dauert ein Verfahren zur Anerkennung des Berufsabschlusses Labortechnischer Assistent:in nach Abgabe aller erforderlichen und beglaubigten Unterlagen durch den/die Antragsteller:in im Durchschnitt und von welchen Faktoren ist die Dauer abhängig?

Zu 3.:

Die Dauer des Verfahrens richtet sich zum einen danach, ob die Prüfung ergibt, dass

- a) die ausländische Ausbildung der deutschen Ausbildung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Berufserfahrung und lebenslangem Lernen, gleichwertig ist oder dass
- b) auch unter Berücksichtigung von Berufserfahrung wesentliche Unterschiede festgestellt werden.

In letzterem Fall ist ein sogenannter Feststellungsbescheid über die wesentlichen Unterschiede zu erlassen mit der Auflage, gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine Kenntnis- oder Eignungsprüfung oder durch einen erfolgreich abgeschlossenen Anpassungslehrgang nachzuweisen. In diesen zahlenmäßig wesentlich häufigeren Fällen hängt die Dauer erheblich davon ab, wann eine ausländische Fachkraft mit einem Feststellungsbescheid eine Kenntnisprüfung ablegt bzw. einen Anpassungslehrgang beginnt und erfolgreich abschließt. Hierauf hat das LAGeSo keinen Einfluss.

Im Jahr 2022 wurden für den Beruf MTL insgesamt zehn Feststellungsbescheide durch das LAGeSo erlassen, bei denen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer vom Vorliegen aller Unterlagen bis zur Bescheidung etwa zwei Monate dauerte. Zudem wurden in 2022 zehn Erlaubnisse erteilt. Zwei davon erforderten keine Ausgleichsmaßnahme, sodass die durchschnittliche Bearbeitungszeit ca. vier Monate dauerte. In den anderen acht Fällen war der Abschluss eines Anpassungslehrganges erforderlich. Die derzeit im Rahmen einer Kooperation des Landeslabors Berlin und dem Lette-Verein absolvierten Anpassungslehrgänge haben eine Dauer von 43 Wochen.

Ansonsten hängt die Verfahrensdauer für einen Vorgang, bei dem alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und für den eine umfangreiche Gleichwertigkeitsprüfung unter Berücksichtigung von Berufserfahrung durchzuführen ist, ganz wesentlich von der

personellen Ausstattung des LAGeSo im Verhältnis zum Antragsaufkommen ab. Aufgrund der voraussichtlich gegenüber 2021 verdoppelten Antragszahlen verlängern sich die Bearbeitungszeiten entsprechend erheblich.

4. Wie lange dauert das sogenannte „beschleunigte Verfahren“ zur Anerkennung der ausländischen Berufsabschlüsse in der Realität und wie viele Arbeitgeber machen davon Gebrauch?

Zu 4.:

Von dieser Möglichkeit hat bisher noch kein Arbeitgeber Gebrauch gemacht.

5. Gibt es Länder, bei denen bereits erlangte und nachgewiesene Berufserfahrung im Beruf MTL pauschal nicht anerkannt wird und wenn ja, warum?

Zu 5.:

Nein. Ob die festgestellten wesentlichen Unterschiede einer ausländischen Ausbildung durch die konkret nachgewiesene Berufserfahrung ausgeglichen werden können, wird immer im Einzelfall geprüft. Grundsätzlich setzt eine Gleichwertigkeitsprüfung allerdings voraus, dass es sich bei der ausländischen Ausbildung um eine sogenannte Referenzqualifikation handelt, also um eine, welche mit der hiesigen Ausbildung und dem Berufsfeld grundsätzlich vergleichbar ist.

Berlin, den 26. Mai 2023

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege